

## Presseinformation

Zusammenziehen leicht gemacht:  
Das müssen Frischvermählte beachten

- Der Ehepartner eines Mieters darf mit in die Wohnung ziehen
- Die Aufnahme in den Mietvertrag ist möglich, aber nicht zwingend
- Bei Überbelegung kann der Vermieter sein Veto einlegen

**Bochum, 25.04.2017** - „**Alles** neu macht der Mai, macht die Seele frisch und **frei**“, das alte Volkslied erzählt von einem Erwachen der Natur, von Aufbruch und Neuanfang. Der Wonnemonat ist damit der klassische Monat zum Heiraten: die Bäume erscheinen im zarten Frühlingsgrün, alles blüht, Feiertage und damit lange Wochenenden erleichtern zudem die Hochzeitsplanung. Viele Paare geben sich in diesem Monat das Jawort: ein Neuanfang und der Beginn einer hoffentlich lebenslangen Gemeinschaft. Damit die Romantik möglichst lange erhalten bleibt, sollte man, bevor die Hochzeitsglocken läuten, einige Dinge regeln. Etwa: Wie und wo wollen wir wohnen?

Will eine frisch verheiratetes Paar eine Wohnung anmieten, stellt sich schon die erste Frage: Unterschreiben beide den Mietvertrag oder nur einer? „**Ein** Vertrag ist ein wichtiges **Dokument**“, sagt Max Niklas Gille von Vonovia, Deutschlands führendem bundesweit aufgestellten Wohnungsunternehmen, „**deshalb** will das wohl überlegt **sein**“. Denn unterschreibt nur einer, kann er den anderen im Falle einer Trennung leichter vor die Tür setzen - auch wenn man frischvermählt daran nicht denken mag. Stehen aber beide Eheleute als gleichberechtigte Hauptmieter im Vertrag, gilt: mitgegangen, mitgefangen, also gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Für den Vermieter bleiben beide Mieter Gesamtschuldner, auch wenn einer ausziehen sollte. Daher bevorzugt er häufig diese Variante. Bei aller Romantik, hier sollte man abwägen.

Zu dir oder zu mir?

Ein anderes Szenario: Zwei Menschen verlieben sich, werden ein Paar und wollen heiraten. Sie beschließen, künftig gemeinsam in der Wohnung des einen Partners zu leben, weil sie groß genug ist und passt. Das Gesetz sagt: Der Ehepartner des Mieters darf ohne Erlaubnis des Vermieters einziehen, denn seine Aufnahme ist vom vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung in der Regel umfasst. Das betrifft auch eingetragene Partnerschaften. Der Vermieter kann nur dann Nein sagen, wenn dadurch eine Überbelegung der Wohnung droht.

Vonovia SE  
Philippstraße 3  
44803 Bochum

Nina Henckel  
Leiterin Presse  
T +49 234 / 314 - 1909  
M +49 174 / 318 - 7772  
nina.henckel@vonovia.de

Bettina Benner  
Pressesprecherin  
T +49 234 / 314 - 1911  
M +49 172 / 206 - 0336  
bettina.benner@vonovia.de  
[www.vonovia.de](http://www.vonovia.de)

Will das Paar ohne Trauschein zusammenziehen, gilt der Freund oder die Freundin als Dritter, dessen Aufnahme unbedingt der Zustimmung des Vermieters bedarf: Dieser muss immer und zu jeder Zeit wissen, wer wann und wie lange in seiner Wohnung wohnt. Der Mieter hat aber ein sogenanntes „**berechtigtes Interesse**“ daran, mit seinem Partner zusammen zu wohnen. Seine Motive sind dabei höchstpersönlich und bedürfen keiner Begründung. „**Der** Vermieter kann eine Erlaubnis nicht ohne triftigen Grund **verweigern**“, sagt Gille. Ein Grund könnte eine Überbelegung der Wohnung sein, ein anderer in der Person dieses Dritten selbst liegen. Der Vermieter muss also nicht alles und jeden dulden.

Aus zwei mach eins

Sollte der zugezogenen Partner nachträglich in den Mietvertrag mit aufgenommen werden? Erforderlich ist es nicht und es hat - wie oben bereits gesehen - Vor- und Nachteile. Auf jeden Fall müssen alle Vertragspartner damit einverstanden sein. Rechtlich ist man damit aber auf der sicheren Seite - umso mehr, wenn auch andere Dinge vertraglich geregelt werden: Wem gehören im Fall einer Trennung die Küche, der Fernseher, die Waschmaschine? Und was passiert mit der Kautions? Nur die Romantik bleibt da ein bisschen auf der **Strecke...**

Apropos Fernseher, Küche, Waschmaschine: Werden zwei Haushalte zusammen gelegt, gibt es viele Einrichtungsgegenstände plötzlich doppelt oder sie passen nicht gut zusammen. Bei Elektrogeräten sollte die Wahl auf das neuere, energiesparende Stück fallen, bei Möbeln wird die Entscheidung, was verkauft, verschenkt oder entsorgt werden muss, oft schwieriger. Damit sich der neu Zugezogenen nicht als Gast auf Dauer sondern richtig zu Hause fühlt, hier ein Tipp: Einfach mal die Wohnung komplett umräumen, vielleicht neu streichen und umdekorieren. So entsteht ein neues, gemeinsames Heim, ein Neuanfang.

Über Vonovia

Die Vonovia SE ist Deutschlands führendes bundesweit aufgestelltes Wohnungsunternehmen. Heute besitzt und verwaltet Vonovia rund 392.000 Wohnungen in allen attraktiven Städten und Regionen in Deutschland. Der Portfoliowert liegt bei mehr als 27 Mrd. €. Vonovia stellt dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen die Kundenorientierung und Zufriedenheit seiner Mieter in den Mittelpunkt. Ihnen ein bezahlbares, attraktives und lebenswertes Zuhause zu bieten, bildet die Voraussetzung für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung. Daher investiert Vonovia nachhaltig in Instandhaltung, Modernisierung und den seniorenfreundlichen Umbau der Gebäude. Zudem wird das Unternehmen zunehmend neue Wohnungen durch Nachverdichtung und Aufstockung bauen.

Seit 2013 ist das in Bochum ansässige Unternehmen börsennotiert, seit September 2015 im DAX 30 gelistet. Zudem wird die Vonovia SE in den internationalen Indizes STOXX Europe 600, MSCI Germany, GPR 250 sowie EPRA/NAREIT Europe geführt. Vonovia beschäftigt rund 7.400 Mitarbeiter.

Vonovia SE  
Philippstraße 3  
44803 Bochum

Nina Henckel  
Leiterin Presse  
T +49 234 / 314 - 1909  
M +49 174 / 318 - 7772  
[nina.henckel@vonovia.de](mailto:nina.henckel@vonovia.de)

Bettina Benner  
Pressesprecherin  
T +49 234 / 314 - 1911  
M +49 172 / 206 - 0336  
[bettina.benner@vonovia.de](mailto:bettina.benner@vonovia.de)  
[www.vonovia.de](http://www.vonovia.de)

Vonovia SE  
Philippstraße 3  
44803 Bochum

Nina Henckel  
Leiterin Presse  
T +49 234 / 314 - 1909  
M +49 174 / 318 - 7772  
nina.henckel@vonovia.de

Bettina Benner  
Pressesprecherin  
T +49 234 / 314 - 1911  
M +49 172 / 206 - 0336  
bettina.benner@vonovia.de  
[www.vonovia.de](http://www.vonovia.de)

## **Zusatzinformationen:**

Zulassung: Regulierter Markt / Prime Standard, Frankfurter Wertpapierbörse  
ISIN: DE000A1ML7J1  
WKN: A1ML7J  
Common Code: 094567408  
Sitz der Vonovia SE: Düsseldorf, Deutschland, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 68115  
Verwaltung der Vonovia SE: Philippstrasse 3, 44803 Bochum, Deutschland

Diese Pressemitteilung wurde von der Vonovia SE und/oder ihren Tochtergesellschaften ausschließlich zu Informationszwecken erstellt. Diese Pressemitteilung kann Aussagen, Schätzungen, Meinungen und Vorhersagen in Bezug auf die erwartete zukünftige Entwicklung der Vonovia („zukunftsgerichtete Aussagen“) enthalten, die verschiedene Annahmen wiedergeben betreffend z.B. Ergebnisse, die aus dem aktuellen Geschäft der Vonovia oder von öffentlichen Quellen abgeleitet wurden, die keiner unabhängigen Prüfung oder eingehenden Beurteilung durch Vonovia unterzogen worden sind und sich später als nicht korrekt herausstellen könnten. Alle zukunftsgerichteten Aussagen geben aktuelle Erwartungen gestützt auf den aktuellen Businessplan und verschiedene weitere Annahmen wieder und beinhalten somit nicht unerhebliche Risiken und Unsicherheiten. Alle zukunftsgerichteten Aussagen sollten daher nicht als Garantie für zukünftige Performance oder Ergebnisse verstanden werden und stellen ferner keine zwangsläufig zutreffenden Indikatoren dafür dar, dass die erwarteten Ergebnisse auch erreicht werden. Alle zukunftsgerichteten Aussagen beziehen sich nur auf den Tag der Ausgabe dieser Pressemitteilung an die Empfänger. Es obliegt den Empfängern dieser Pressemitteilung, eigene genauere Beurteilungen über die Aussagekraft zukunftsgerichteter Aussagen und diesen zugrunde liegender Annahmen anzustellen. Vonovia schließt jedwede Haftung für alle direkten oder indirekten Schäden oder Verluste bzw. Folgeschäden oder -verluste sowie Strafen, die den Empfängern durch den Gebrauch der Pressemitteilung, ihres Inhaltes, insbesondere aller zukunftsgerichteten Aussagen, oder im sonstigen Zusammenhang damit entstehen könnten, soweit gesetzlich zulässig aus. Vonovia gibt keine Garantie oder Zusicherung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) in Bezug auf die Informationen in dieser Pressemitteilung. Vonovia ist nicht verpflichtet, die Informationen, zukunftsgerichtete Aussagen oder Schlussfolgerungen in dieser Pressemitteilung zu aktualisieren oder zu korrigieren oder nachfolgende Ereignisse oder Umstände aufzunehmen oder Ungenauigkeiten zu berichtigen, die nach dem Datum dieser Pressemitteilung bekannt werden.